

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 39 Absatz 2 und 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) und § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung zur Anpassung des Differenzbetrags gemäß der §§ 9 und 16 EWPBG und § 5 Absatz 1 StromPBG zu erlassen und diese regelmäßig zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Am 17. März 2023 wurde daher die Differenzbetragsanpassungsverordnung erlassen.

Der Differenzbetrag ergibt sich gemäß EWPBG und StromPBG aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis und wird für ein gruppenspezifisches Entlastungskontingent gewährt. Im Rahmen der Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung wird der Differenzbetrag an die aktuelle Marktlage angepasst, die maßgeblich durch die seit März weiter gesunkenen Großhandelspreise geprägt wird. Durch die Anpassung des Differenzbetrags wird sichergestellt, dass bei nicht marktüblichen Arbeitspreisen der Entlastungsanspruch reduziert wird und dadurch Letztverbraucher einen Anreiz haben, einen Tarif zu marktüblichen Konditionen zu wählen. Die Differenzbetragsanpassungsverordnung soll auch weiterhin nur für diejenigen Letztverbraucher und Kunden von Strom, leitungsgebundenem Erdgas und Wärme greifen, bei denen die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des EWPBG oder die Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des StromPBG anzuwenden sind. Dies sind in der Regel Letztverbraucher und Kunden, deren Entlastungssumme zwei Millionen Euro überschreitet.

B. Lösung; Nutzen

Die Regelungen zur Bestimmung der maximalen Höhe des Differenzbetrags für ausgewählte Kundengruppen in der Differenzbetragsanpassungsverordnung werden durch diese Verordnung insoweit geändert, als dass für Erdgas und Strom die maximale Höhe angepasst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine, da bei der Schätzung des veranschlagten Mittelbedarfes für die Umsetzung des Erdgas-Wärmepreisbremsengesetzes und des Strompreisbremsengesetzes die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrags durch eine Rechtsverordnung und eine mögliche Anpassung dieser Rechtsverordnung bereits berücksichtigt worden ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Auf private und gewerbliche Letztverbraucher und Kunden von Erdgas, Wärme und Strom entfällt kein zusätzlicher Aufwand durch diese Verordnung, insbesondere werden keine zusätzliche Mitteilungspflichten gegenüber den Energieversorgern vorgesehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt insgesamt 60 792 Euro.

- a) Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3: Erneute Berechnung und Gewährung der Entlastung für eine bestimmte Kundengruppe (Weitere Vorgabe)

Die Energieversorger haben für eine bestimmte Kundengruppe die Höhe der Entlastungsbeträge erneut zu berechnen und zu gewähren. Es wird angenommen, dass die Energieversorger keine weitere Anpassung und Überprüfung der Programmierarbeiten durchzuführen haben. Daher werden keine Sachkosten für Programmierarbeiten berücksichtigt. Im Rahmen der Ex-ante Schätzung zum Eckpunktepapier „Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ wurden 120 Stunden für die Anpassung bestehender Fachverfahren (80 Stunden im Energieversorgungsunternehmen und 40 Stunden für externe IT-Dienstleister) angenommen. Zudem 20 Minuten für die Einzelfallprüfung von Sonderfällen. Dieser Zeitaufwand fällt nicht noch einmal an. Auf Grund der Differenzbetragsanpassungsverordnung muss in etwa 1 000 Fällen eine erneute Anpassung der Entlastungsbeträge vorgenommen werden. Für die Versorger ist die Umsetzung der EWPBG einzigartig und stellt einen besonderen Kraftakt dar. Deshalb ist für die Identifikation der betroffenen Unternehmen und die Durchführung der Entlastungsbetragsanpassung ein erhöhter Zeitaufwand im Einzelfall anzunehmen. Angesetzt für diesen Prozess werden die Standardaktivitäten 4 bis 7 mit der Komplexität „mittel“. Dies entspricht einem Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall.

Lohnsatz für Personalkosten: Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro pro Stunde.

Aufwandsänderung:

1 Stunde * 59,50 Euro * 1 000 = 59 500 Euro

- b) Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3: Mitteilung in Textform über die Höhe der Abschlags-/Vorauszahlung, Erdgaslieferanten (Informationspflicht)

Der Versorger ist verpflichtet, diesen 1 000 Kunden erneut den angepassten Entlastungsbetrag sowie die vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen in Textform mitzuteilen.

Annahmen zum Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle der Wirtschaft fällt im Einzelfall 1 Minute Zeitaufwand für diese Mitteilung an. Sie ergibt sich aus der „Datenübermittlung und Veröffentlichung“ (Standardaktivität 8, Komplexität „einfach“ = 1 Minute).

Sachkosten: Es wird angenommen, dass 70 Prozent der Stromversorger den elektronischen Weg (keine Sachkosten) und 30 Prozent den Postweg nehmen. Für den Postweg entstehen pro Kunde 1 Euro Sachkosten.

Lohnsatz für Personalkosten: Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro pro Stunde.

Aufwandsänderung:

$$(1 \text{ Minute} / 60 \text{ Minuten} * 59,50 \text{ Euro} * 1\,000) + (1 \text{ Euro} * 1\,000 * 0,3) \\ = 1\,292 \text{ Euro}$$

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Im Rahmen der Angabe des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz und das Strompreisbremsegesetz wurden die Anpassungen der Berechnung des Differenzbetrags bereits berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 14. Juni 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 48 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes und des § 39 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 39 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) sowie § 48 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) von denen § 39 Absatz 2 Satz 2 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes durch Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze, Bundestagsdrucksache 20/6873] und § 48 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 2 Nummer 25 Buchstabe b des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze, Bundestagsdrucksache 20/6873] geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ... [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom ...]:

Artikel 1

Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung

§ 1 der Differenzbetragsanpassungsverordnung vom 17. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 81) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Wortlaut werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2560)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt, werden die Wörter „Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „Satz 3 bis 6“ ersetzt, werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2512)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird das Wort „Mai“ durch das Wort „September“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum Ablauf des 31. August 2023 ist die bis zum Ablauf des 31. August 2023 geltende Fassung dieser Verordnung anzuwenden.“
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und wird die Angabe „8 Cent“ durch die Angabe „6 Cent“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter „zu § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „zu § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 6“ ersetzt, werden die Wörter „nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bis 6“ ersetzt und wird die Angabe „24 Cent“ durch die Angabe „18 Cent“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) sind am 21. Dezember 2022 in Kraft getreten. Gemäß § 39 Absatz 2 und 3 EWPBG und § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 StromPBG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung zur Anpassung des Differenzbetrags gemäß der §§ 9 und 16 EWPBG und § 5 Absatz 1 StromPBG vorzulegen.

Aufgrund der aktuellen Marktlage, die maßgeblich durch sinkende Großhandelspreise geprägt ist, dürfte die Differenzbetragsanpassungsverordnung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung dem Ziel des Setzens von Anreizen zum Anbieterwechsel bei nicht marktüblichen Preisen bis zum 31. Dezember 2023 nicht vollumfänglich gerecht werden, weswegen der Differenzbetrag für ausgewählte Verbrauchersgruppen angepasst wird. Das bisherige Antragsgeschehen der Gas- und Strompreisbremse zeigt, dass ein Großteil der Gas- und Stromlieferungen unter den bisherigen Begrenzungen des Differenzbetrags bepreist sind. Im Wärmebereich ist ein größerer Anteil der Lieferungen oberhalb der Begrenzung des Differenzbetrags bepreist.

Ziel der Anpassung ist die Sicherstellung des Preiswettbewerbs zwischen Energieversorgern. Durch die Berücksichtigung aktueller Marktentwicklungen bei der Begrenzung des Differenzbetrags für bestimmte Kundengruppen werden Letztverbraucher oder Kunden weiterhin vor einer finanziellen Überlastung durch zu hohe Energiepreise geschützt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um Missbrauchsrisiken und die Einschränkung von Wettbewerb zu begrenzen, wird für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Strom, bei denen die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des EWPBG oder die Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des StromPBG anzuwenden sind, die maximale Höhe des Differenzbetrags angepasst.

Folgende maximale Höhen des Differenzbetrags gelten abweichend zu den bisherigen Regelungen ab 1. September 2023:

- bei Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas 6 Cent pro Kilowattstunde,
- und bei Letztverbrauchern von Strom 18 Cent pro Kilowattstunde.

III. Alternativen

Keine. Die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission zu den Energiepreisbremsen setzt voraus, dass die Rechtsverordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrags regelmäßig überprüft wird und sofern notwendig angepasst wird.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass der Verordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundestages ergibt sich aus § 39 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes vom 20. Dezember 2022

(BGBl. I S. 2560) sowie § 48 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere wahren die Regelungen die Vorgaben der beihilferechtlichen Genehmigung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes und des Strompreisbremsegesetzes durch die Europäische Kommission vom 21. Dezember 2022. Die Verordnung ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung dient der Begrenzung der Einschränkung von Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der Energiepreisbremsen. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der Begrenzung der Einschränkung von Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der Energiepreisbremsen. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine, da bei der Schätzung des veranschlagten Mittelbedarfes für die Umsetzung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes und des Strompreisbremsegesetzes die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrags durch eine Rechtsverordnung und eine mögliche Anpassung dieser Rechtsverordnung bereits berücksichtigt worden ist.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachstehend bezifferten Erfüllungsaufwände stellen einen Einmalaufwand dar. Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren genauer berechnet und entsprechend nachgetragen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Auf private und gewerbliche Letztverbraucher und Kunden von Erdgas, Wärme und Strom entfällt kein zusätzlicher Aufwand durch diese Rechtsverordnung, da diese unter anderem keine zusätzliche Mitteilungspflichten gegenüber den Energieversorgern vorsieht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt insgesamt 60 792 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Aufwand für die erneute Berechnung und Gewährung der Entlastung für eine bestimmte Kundengruppe und dem Aufwand für die Mitteilung in Textform über die Höhe der Abschlags-/Vorauszahlung der Erdgaslieferanten (Informationspflicht).

Erfüllungsaufwand der Verwaltung:

Keiner. Im Rahmen der Angabe des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz und das Strompreisbremsegesetz wurde die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrags bereits berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die mit dieser Verordnung beschlossene Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung soll ab dem 1. September 2023 Anwendung finden, damit die Versorgungsunternehmen ausreichend Zeit haben, ihre IT-Systeme auf die veränderte Berechnung des Differenzbetrags anzupassen. Zudem wird so berücksichtigt, dass im August 2022 geschlossene, zwölfmonatige Lieferverträge mit besonders hohen Arbeitspreisen weiterhin entlastet werden.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass bis zum Ablauf des 31. August 2023 die maximalen Differenzbeträge der bis zu diesem Datum geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu Nummer 2

Die maximale Höhe des Differenzbetrags bei leitungsgebundenem Erdgas wird von 8 ct/kWh auf 6 ct/kWh angepasst. Damit wird der aktuellen Marktlage Rechnung getragen, die seit Jahresbeginn 2023 maßgeblich durch sinkende Großhandelspreise geprägt wird.

Zu Nummer 3

Die maximale Höhe des Differenzbetrags bei Strom wird von 24 ct/kWh auf 18 ct/kWh angepasst. Damit wird der aktuellen Marktlage Rechnung getragen, die seit Jahresbeginn 2023 maßgeblich durch sinkende Großhandelspreise geprägt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

